

284. Kirchenrenovation. Die Kirchenpflege Veltheim-Winterthur hat mit Eingabe vom 27. Mai 1931, ergänzt durch eine weitere vom 4. August 1931, um Staatsbeiträge nachgesucht an die in Durchführung begriffene Renovation der Kirche, welche durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 2. Juli 1931 (Nr. 1406) und 17. September 1931 (Nr. 1977) behandelt wurden. Am 28. November 1931 machte sie die Mitteilung, daß weitere erhebliche Mehrarbeiten notwendig geworden seien, und ersuchte um Berücksichtigung auch dieser Bauausgaben im Betrage von Fr. 28,000.

Nach dem Gutachten der kantonalen Baudirektion ist es heute nicht mehr möglich, festzustellen, welche Arbeiten wirklich notwendig waren, da alle bereits abgeschlossen sind.

Nach der einschlägigen Verordnung müssen Arbeiten, an deren Durchführung Staatsbeiträge verlangt werden, so rechtzeitig angemeldet werden, daß über ihre Angemessenheit vor der Ausführung eine Kontrolle ausgeübt werden kann. Der Umstand, daß bereits ein Nachtragskredit bewilligt worden ist, zeigt, daß diese Vorschrift bei gutem Willen durchführbar ist. Worin der Grund liegt, daß sie in der Folge von der Kirchenpflege nicht mehr beachtet wurde, ist nicht besonders zu untersuchen. Festzuhalten ist immerhin, daß in der Aufstellung der Mehrarbeiten eine ganze Reihe sehr wohl voraussehbarer Auslagen enthalten sind.

Mit Rücksicht auf die offensichtliche Mißachtung von klaren Verfahrensvorschriften kann auf eine nachträgliche Einbeziehung der zuletzt gemeldeten Ausgaben von Fr. 28,000 nicht eingetreten werden. Das bezügliche Gesuch ist abzulehnen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und des Kirchenrates

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch um Gewährung einer Nachtragssubvention an die Kirchenrenovation Veltheim-Winterthur wird abgewiesen.

II. Mitteilung an die Kirchenpflege Veltheim-Winterthur, an den Kirchenrat, sowie an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.